

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



2C_240/2017

Urteil vom 18. September 2018

II. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Seiler, Präsident,
Bundesrichter Zünd, Donzallaz, Stadelmann, Haag,
Gerichtsschreiber Kocher.

Verfahrensbeteiligte
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Generalsekretariat, Rechtsdienst, 3003 Bern,
Beschwerdeführer,
vertreten durch das Bundesamt für Kommunikation, Zukunftstrasse 44, 2501 Biel BE,

gegen

A._____,
Beschwerdegegner.

Gegenstand
Rückerstattung der Mehrwertsteuer auf Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen.

Beschwerde gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, Abteilung I,
vom 25. Januar 2017 (A-7678/2015).

Sachverhalt:

A.

A._____ (nachfolgend: der Gebührenpflichtige) hat Wohnsitz in U._____ /BE. E

und daher auch nicht mehrwertsteuerpflichtig. Am 1. Juli 2011 stellte ihm die Billag AG Schweizerische Erhebungsstelle für Radio- und Fernsehgebühren die rundfunkrechtliche Abgabeperiode vom 1. Juni 2011 bis zum 31. Mai 2012 in Rechnung. Der Betrag von Gebühr (Fr. 451.12) und der Mehrwertsteuer von 2,5 Prozent (Fr. 11.28) zusammen. Im Jahr 2011 teilte der Gebührenpflichtige der Billag AG mit, er habe die fakturierten Gebühren ohne Mehrwertsteuer. Da es sich bei den Empfangsgebühren um hoheitliche Abgaben handelt, war eine Mehrwertsteuerpflicht. In der Folge verlangte er von der Billag AG bzw. vom Bundesamt eine anfechtbare Verfügung.

B.

Die Billag AG hielt am 12. Februar 2013 verfügsweise fest, dass der Gebührenpflichtige für die Jahre 2011/2012 und 2012/2013 nebst den Empfangsgebühren (je Fr. 451.12) auch die Mehrwertsteuer schulde. Dieser erhob dagegen am 17. März 2013 Beschwerde an das Bundesamt. Die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Billag AG sei anzuweisen, die von ihm entrichteten Zahlungen inkl. Zins zurückzuerstatten. Nachdem die Sprungbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht überwiesen hatte, trat dieses am 17. April 2013 auf die Beschwerde nicht ein. Es erkannte, die Verfügung der Billag AG vom 12. Februar 2013 basiere auf Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (MWSTG 2010) auf der Billag AG, sondern das Zivilgericht zuständig, um über die streitige (Mehrwertsteuer-) Verfügung zu entscheiden.

C.

Der Gebührenpflichtige, die Billag AG und das Eidgenössische Departement für Umwelt, Natur und Kommunikation (UVEK) gelangten dagegen an das Bundesgericht, das die Beschwerde 2C_942/2013 / 2C_947/2013 vom 31. Januar 2014 (**BGE 140 II 80**) guthiess und die Entscheidung an das Bundesverwaltungsgericht zurückwies. Das Bundesgericht erweist die Rechtmäßigkeit des öffentlich-rechtlichen Verhältnisses zwischen der Erhebungsstelle für Radio- und Fernsehgebühren und den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige müsse entgegen dem Wortlaut von Art. 6 Abs. 2 MWSTG 2010 verbundene Mehrwertsteuerfragen im dafür vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Verfahren klären.

D.

In der Folge wies das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 20. August 2014 die Entscheidung des Bundesgerichts zurück. Der Gebührenpflichtige erhob dagegen Beschwerde an das Bundesgericht mit dem Antrag, dass die angefochtenen Urteile seien die Beschwerde gutzuheissen und die Billag AG anzuweisen, die von ihm entrichteten Zahlungen unter dem Titel Mehrwertsteuer geleisteten Zahlungen samt Zins zurückzuerstatten. Das Urteil 2C_882/2014 vom 13. April 2015 (**BGE 141 II 182**), Streitgegenstand sei einzig die Frage, ob die Rückerstattung der Gebührenpflichtigen zu leisten sei. Der Antrag auf Rückerstattung sei daher nicht einzutreten. Im Übrigen hiess es die Beschwerde, dass die angefochtene Urteil auf, da die rundfunkrechtliche Empfangsgebühr keiner objektiven Mehrwertsteuer unterliege.

E.

Mit Schreiben vom 9. Juli 2015 ersuchte der Gebührenpflichtige die Billag AG unter Bezug auf das Urteil des Bundesgerichts, die Rückerstattung der Gebührenpflichtigen zu fordern. Diese betrug insgesamt Fr. 45.35 nebst Zins. Mit Verfügung vom 30. Juli 2015 lehnte die Billag AG das Begehr ab.

Dagegen erhob der Gebührenpflichtige am 30. November 2015 Beschwerde an das Bundesamt. Diese wurde als Sprungbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht weiterleitete. Mit Urteil A-76/16 vom 10. Februar 2016 hiess das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde gut. Es hob die Verfügung der Billag AG auf und verpflichtete das BAKOM, dem Gebührenpflichtigen den von ihm unter dem Titel *„Rundfunkgebühren“* zu leisten.

Betrag von Fr. 45.35 zuzüglich Zins im Sinne der Erwägungen zurückzuerstatten. Das Bundesverwaltungsgericht prüfte im Wesentlichen, ob im streitbetroffenen Zeitraum dem Gebührenpflichtigen ein mehrwertsteuerlicher Leistungsaustausch vorgelegen hätte **BGE 141 II 182** und schloss, dass das BAKOM nicht verpflichtet gewesen wäre, Mehrwertsteuern auf den G. Folglich habe dieser die streitbetroffenen Mehrwertsteuern von Fr. 45.35 ohne Rechtsbehauptung abweisen dürfen, weshalb vor dem BAKOM entschieden wurde, dass er sich über die Schuldspflicht im Irrtum befunden habe (Art. 63 OR; E. 9.1). Die Verteilung der Mehrwertsteuer auf den Befindlichen sei eine Entreicherungseinrede (Art. 64 OR) greife zu kurz. Das BAKOM als Verwaltungseinheit könne nicht mit Recht geltend machen, der Bund sei nicht bereichert worden (E. 9.2). Der Gebührenpflichtige habe die Rechtfertigung abweisen dürfen, dass das BAKOM unterblieben sei (Art. 67 OR; E. 9.3). Entsprechend sei das BAKOM gehalten, den streitbetroffenen Betrag von Fr. 45.35 zu erstatten (E. 10), und dies unter Zinsfolge.

F.

Das UVEK, vertreten durch das BAKOM, erhebt mit Eingabe vom 24. Februar 2017 bei der Bundesverwaltungsgerichtshof eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten. Es beantragt, das Urteil A-7678/2015 vom 25. September 2015 des Bundesgerichts zu bestätigen.

Der Gebührenpflichtige beantragt Abweisung der Beschwerde. Das Bundesverwaltungsgericht verzehmlassung.

Erwägungen:

1.

1.1. Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen den Endentscheid des Bundesgerichts in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts (**BGE 140 V 233** E. 2 S. 283) ist legitim. Das BAKOM ist kein Rechtsbehauptung abweisen darf, da das Bundesgericht keine von der Bundesgerichtsgesetzgebung abweichenden Bestimmungen getroffen hat. Die Beschwerde ist legitimiert (Art. 89 Abs. 2 lit. a BGG) und hat das BAKOM dazu rechtsgültig abweisen zu lassen. Die Beschwerde ist einzutreten.

1.2. Das Bundesgericht prüft das Bundesrecht von Amtes wegen (Art. 106 Abs. 1 BGG) und mit uneingeschränkter (voller) Kognition (Art. 95 lit. a BGG; **BGE 141 V 234** E. 2 S. 283).

1.3. Im Unterschied dazu geht das Bundesgericht der angeblichen Verletzung verfassungsschützender Rechte (unter Einschluss der Grundrechte) nur nach, falls eine solche Rüge in der Beschwerde ausreichend begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG; qualifizierte Rüge- und Begründungsobliegenheit **BGE 144 V 50** E. 4.1 S. 52 f. mit E. 4.2 S. 53).

1.4. Das Bundesgericht legt seinem Urteil grundsätzlich den Sachverhalt zugrunde, der im Streitfall vorliegt (Art. 105 Abs. 1 BGG; **BGE 143 IV 500** E. 1.1 S. 503). Die Anfechtung der vorinstanzlichen qualifizierten Rüge- und Begründungsobliegenheit (**BGE 144 V 50** E. 4.1 S. 52 f. mit E. 4.2 S. 53).

1.5. Was das anwendbare Mehrwertsteuerrecht betrifft, war bis zum 1. Januar 2010 das Recht von September 1999 über die Mehrwertsteuer (MWSTG 1999; AS 2000 1300) maßgeblich. Die im Urteil des BAKOM erwähnte MWSTG 2009 war anwendbar.

2.

2.1. Die Mehrwertsteuer wird als Netto-Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug erhoben (2009; Erhebungskonzeption) und zielt, ausgestaltet als Verbrauchssteuer, auf den "niedrigen Endverbrauch im Inland" ab (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 MWSTG; Belastungskonzeption; **BGE 142 II 488** E. 2.3.1 S. 492 f.). Das eigentliche Steuerobjekt der Inlandsteuer sind die im Inland von steuerpflichtigen Personen gegebenen Leistungen; dieses bildet das "Hauptsteuerobjekt" (IVO P. BAUMGARTNER/CLAVADETSCHER/MARTIN KOCHER, Vom alten zum neuen Mehrwertsteuergesetz, 2009).

2.2.

2.2.1. In der vorliegenden Konstellation sind zwei unterschiedliche abgaberechtliche Verhältnisse zu unterscheiden. Das erste Regelungsverhältnis betrifft die Beziehung zwischen der mehrwertsteuerpflichtigen Person und der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV). Die steuerpflichtige Person schuldet die Inlandsteuer (Art. 10 ff. MWSTG 2009) die Umsatzsteuer, die sich aus der Multiplikation mit dem anwendbaren Steuersatz ergibt (Art. 24, 24a, 25 MWSTG 2009). Im Rahmen kann die steuerpflichtige Person davon die anrechenbaren Vorsteuern zum Abzug bringen. Die Nettogrösse, die sich aus der Differenz von Umsatz- und Vorsteuer ergibt, bildet die Abrechnung (Art. 71 und 86 MWSTG 2009). Insgesamt kann, in Anlehnung an die formell-rechtlichen Pflichten der Befreiung (Art. 71 und 86 MWSTG 2009) bildlich von der *Abrechnungsbeziehung* gesprochen werden.

2.2.2. Das zweite Verhältnis ordnet die Beziehung zwischen der mehrwertsteuerpflichtigen Person und der leistungsempfangenden Person (hier: Gebührenpflichtiger), auf welche die Steuer (Art. 1 Abs. 3 lit. c MWSTG 2009) geübt wird. Dieses Verhältnis stellt sich als *Überwälzungsbeziehung* dar. Beziehung vom Privatrecht beherrscht (Art. 6 Abs. 1 MWSTG 2009). Daraus ergibt sich die Beurteilung von Streitigkeiten über die Steuerüberwälzung zuständig sind (Art. 6 Abs. 1 bis 4 MWSTG 2009). Entscheidet diesfalls auch vorfrageweise über die objektive Steuerbarkeit (Art. 1 Abs. 1 bis 4 MWSTG 2009) einer bestimmten Leistung, falls die leistungsempfangende Person die Leistung diesem Grund weigert, die von der mehrwertsteuerpflichtigen Person fakturierte Umsatz (Art. 80 E. 2.4.1 und 2.4.2 S. 84 f.).

2.2.3. Anders als im Regelfall untersteht die Überwälzungsbeziehung vorliegend dem Befreiungsgesetz. Daraus ergibt sich, dass das (rundfunkrechtliche) Grundverhältnis zwischen BAKOM und dem Gebührenpflichtigen Natur ist. Die Grundlage der hier streitbetroffenen Empfangsgebühren ist das Befreiungsgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) in der Fassung vom 24. März 2006 (AS 2007 737). Soweit die Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist dies aufgrund der Befreiung nach dem Befreiungsgesetz vom 24. März 2006 (AS 2007 737) nicht möglich. Dieser Grund ist auch über die Überwälzung und gegebenenfalls über die Rückerstattung des überwälzten Betrags nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen zu entscheiden (**BGE 141 II 182**). In diesem Verfahren ist vorfrageweise über die objektive Steuerbarkeit einer Leistung zu entscheiden, ob der Gebührenpflichtige in **BGE 141 II 182** getan hat (Sachverhalt, lit. D). Der leistungsempfangenden Person ist es dagegen benommen, die objektive Steuerbarkeit der Leistung (auch) im Verhältnis zur mehrwertsteuerpflichtigen Person (hier: BAKOM) und der ESTV zu beanstanden. Hier liegt die Legitimation (**BGE 140 II 80** E. 2.4.3 und 2.4.4 S. 85 f.).

2.3. Streitig und zu prüfen ist nach dem Gesagten ausschliesslich die *Überwälzungskonzeption* und dem Gebührenpflichtigen. Die Abrechnungsbeziehung (und eine etwaige Rückersichtnahme der ESTV und BAKOM) liegt im vorliegenden Verfahren ausserhalb des Streitgegenstands. Es muss nachzugehen, ob der Gebührenpflichtige einen Anspruch gegenüber dem BAKOM auf eine Abrechnung hat.

auf ihn überwälzten Mehrwertsteuern hat. Er beansprucht die Rückerstattung der Mel 1. Januar 2007 (richtig wohl: 1. April 2007) bis zum 30. Mai 2011, ausmachend Fr. 45. Juni 2011 bis zum 31. Mai 2013 hat das Bundesgericht bereits rechtskräftig entschied lit. D), wobei der Gebührenpflichtige bezüglich dieser Abgabeperioden ohnehin keine

3.

3.1. Die Vorinstanz begründet ihren Entscheid im Wesentlichen damit, dass die streitb (Mehrwertsteuern über mehrere Perioden von insgesamt Fr. 45.35) *rechtsgrundloser* lit. E). Wie sie insoweit zutreffend ausführt, gilt auch im allgemeinen Verwaltungsrecht Regeln über die ungerechtfertigte Bereicherung (Art. 62 ff. OR) - als allgemeiner Rech nicht verwirklichten oder nachträglich weggefallenen Grund erfolgten Zuwendungen b Leistungen von der öffentlichen Hand zurückzuerstatte sind (**BGE 139 V 82** E. 3.3.2 f.; **135 II 274** E. 3.1 S. 276). Als ungerechtfertigt erweisen sich namentlich Leistungen materiell-rechtlich keinen Anspruch hat (**BGE 124 II 570** E. 4b S. 578 f.; **98 V 274** E. I. eine Zahlung insbesondere dann nicht rechtsgrundlos erbracht, wenn sie zum einen a rechtlich unzutreffenden, aber rechtskräftigen Verfügung erfolgt ist und zum andern ke Verfügung zurückzukommen (**BGE 143 II 37** E. 6.3.1 S. 47 f.; **141 II 447** E. 8.5.1; **135** E. 4c S. 579; **111 V 329** E. 1 S. 332).

3.2.

3.2.1. Diese Grundsätze gelten praxisgemäß auch im Bereich der Rückerstattung zu Mehrwertsteuern. Dabei bestehen jedoch Besonderheiten, die sich hauptsächlich aus typischen Selbstveranlagungsprinzip ergeben (**BGE 143 II 646** E. 2.2.1 S. 650). Diese gefestigten Grundsatz "*impôt facturé = impôt dû*" niedergeschlagen. Das Prinzip gilt r fälschlicherweise oder durch eine nicht mehrwertsteuerpflichtige Person fakturiert wur 2A.546/2000 vom 31. Mai 2002 E. 5b, in: ASA 72 S. 727, zu Art. 28 Abs. 4 der Verord Mehrwertsteuer [MWSTV 1994; AS 1994 1464]; **BGE 131 II 185** E. 5 S. 190 und Urte E. 3.5.2, in: ASA 84 S. 252, StR 70/2015 S. 775 zu Art. 37 Abs. 4 MWSTG 1999; Urte September 2014 E. 2.2.3, in: ASA 83 S. 407, RDFAF 2016 II 204, zu Art. 27 Abs. 2 ff.

3.2.2. Das Mehrwertsteuerrecht von 2009 kodifiziert das Prinzip "fakturierte Mehrwert: Mehrwertsteuer" erstmals auf Gesetzesebene (REGINE SCHLUCKEBIER, in: Felix G Kommentar zum MWSTG [nachfolgend: HK MWSTG], 2012, N. 4 zu Art. 27 MWSTG; HONAUER/KLAUS A. VALLENDER/MARCEL R. JUNG/SIMEON L. PROBST, Handb Aufl. 2012, N. 1607). Die positivrechtliche Regel findet sich in Art. 27 Abs. 2-4 MWS des Gesetzes vom 30. September 2016 hat Art. 27 mit Wirkung ab 1. Januar 2018 teil (AS 2017 3575). Im hier interessierenden Zusammenhang ist noch die ursprüngliche massgebend (Art. 112 Abs. 1 MWSTG 2009). Entsprechend lautet Art. 27 MWSTG 20 unberechtigter Steuerausweis") wie folgt:

" 1 Wer nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist oder wer das anwendet, darf in Rechnungen nicht auf die Steuer hinweisen.

2 Wer in einer Rechnung eine Steuer ausweist, obwohl er zu deren Ausweis nicht ber Leistung eine zu hohe Steuer ausweist, schuldet die ausgewiesene Steuer, es sei der a. es erfolgt eine Korrektur der Rechnung nach Abs. 4; oder
b. er oder sie weist nach, dass dem Bund kein Steuerausfall entstanden ist; kein S wenn der Rechnungsempfänger oder die Rechnungsempfängerin keinen Vorsteuerab

geltend gemachte Vorsteuer dem Bund zurückerstattet worden ist.

3 Die Rechtsfolgen von Abs. 2 treten auch bei Gutschriften ein, soweit der Gutschriften Gutschriftsempfängerin einem zu hohen Steuerbetrag nicht schriftlich widerspricht.

4 Die nachträgliche Korrektur einer Rechnung kann innerhalb des handelsrechtlich Zu empfangsbedürftiges Dokument erfolgen, das auf die ursprüngliche Rechnung verwei

3.2.3. Aus dem insoweit klaren Wortlaut von Art. 27 Abs. 2 MWSTG 2009 ergibt sich c grammatisch auf die *Abrechnungsbeziehung* zwischen der mehrwertsteuerpflichtig der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zugeschnitten ist (vorne E. 3.1). Denn Rechnung eine Steuer ausweist". Zur Faktura berechtigt ist die leistungserbringende Dokument, mit dem gegenüber einer Drittperson über das Entgelt für eine Leistung ak MWSTG 2009). Fakturiert die leistungserbringende Person die Mehrwertsteuer, ohne ("unberechtigter Steuerausweis"), oder weist sie eine zu hohe Steuer aus ("unrichtiger beispielsweise eine zu hohe Bemessungsgrundlage heranzieht oder einen zu hohen § 25 MWSTG 2009), schuldet sie die Mehrwertsteuer an sich dennoch (Ingress zu Art. 2 keiner Bedeutung ist dabei, ob die leistungserbringende bzw. rechnungsstellende Per steuerpflichtig ist (PASCAL MOLLARD/XAVIER OBERSON/ANNE TISSOT BENEDETI N. 165 zu Art. 27 MWSTG). Ist die rechnungsstellende Person nicht ohnehin schon su aufgrund des unberechtigten Steuerausweises beschränkt steuerpflichtig (BAUMGAR /KOCHE, a.a.O., § 5 N. 10, 13, 15).

3.2.4. Das eigentliche Steuerobjekt der Inlandsteuer setzt nach dem Gesagten ein Lei entgeltliche Leistungsaustausch bildet das "Hauptsteuerobjekt" (vorne E. 2.1). Hier se an, indem er den unrichtigen oder unberechtigten Steuerausweis zum "ergänzenden § "Hilfssteuerobjekt" erklärt (BAUMGARTNER/CLAVADETSCHER/KOCHE, a.a.O., Tit auch BÉATRICE BLUM, in: Martin Zweifel/Michael Beusch/Pierre-Marie Glauser/Philip zum MWSTG [nachfolgend: Komm. MWSTG], 2015, N. 9 zu Art. 27 MWSTG). Die obj ergibt sich dabei ausschliesslich aus dem Prinzip "impôt facturé = impôt dû" (vorne E. Rechnung ausgewiesene Mehrwertsteuer ist an die Eidgenossenschaft abzuliefern" (BAUMGARTNER/CLAVADETSCHER/KOCHE, a.a.O., § 5 N. 1). Unter dem Steuer: Überwälzen der inländischen Mehrwertsteuer in der Handelsrechnung zu verstehen (

3.2.5. Die fakturierende Person hat gegenüber der ESTV über die ausgewiesene Ste Rechnung oder Gutschrift eine unberechtigte oder überhöhte Steuer ausweist und die Steuersubstrats bewirkt (formelle Synchronisierung; Urteil 2C_411/2014 vom 15. Sept Rechnung, in welcher eine Mehrwertsteuer ausgewiesen wird, berechtigt die rechnung Person selbst dann zum Vorsteuerabzug, wenn die Umsatzsteuer nicht abgeliefert od rechnungsempfangende Person trifft an sich keine Verpflichtung zur Prüfung, ob die N eingefordert wird (Art. 59 Abs. 2 der Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 201 BLUM, in: Komm. MWSTG, N. 1 zu Art. 27 MWSTG; SCHLUCKEBIER, in: HK MWST handelt sich bei Art. 27 MWSTG 2009 um einen Gefährdungstatbestand (SCHLUCKE Art. 27 MWSTG).

3.2.6. Eine Abrechnungs- und Ablieferungspflicht der fakturierenden Person tritt nur d sie ihre Handelsrechnung korrigiert (Art. 27 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Abs. 4) oder den unberechtigten oder unrichtigen Steuerausweis kein Nachteil entstanden ist (Art. der ursprünglichen Fassung; Urteil 2C_411/2014 vom 15. September 2014 E. 2.3.4 ur

3.3.

3.3.1. Art. 27 MWSTG 2009 hat die *Abrechnungsbeziehung* zwischen der mehrwerts Eidgenössischen Steuerverwaltung im Auge (vorne E. 3.2.3). Im vorliegenden Fall bei BAKOM und ESTV, während die gebührenpflichtige Person scheinbar nicht betroffen i streitbetroffenen Zeitraum (Ende April 2007 bis Ende Mai 2011; Sachverhalt, lit. E) du von insgesamt Fr. 45.35 in Rechnung stellen lassen. Der Gebührenpflichtige ist der Za nachgekommen (Sachverhalt, lit. D). Er ersucht im vorliegenden Verfahren um Rücke von Fr. 45.35.

3.3.2. Es fragt sich, ob die Zahlungen *rechtsgrundloserfolgt* seien, sodass ein Rücker rechtsgrundloser Bezahlung (Art. 62 ff. OR *per analogiam*) infrage kommen könnte (v zunächst davon, dass im streitbetroffenen Zeitraum für die Erhebung der rundfunkrech hinreichende gesetzliche Grundlage bestand (Art. 68 ff. RTVG in der hier massgebend vorne E. 2.2.3). Aus dem gesetzeskonformen Art. 59 Abs. 1 der Radio- und Fernsehver (RTVV; SR 784.401) in der hier noch anwendbaren ursprünglichen Fassung (AS 2007 Empfangsgebühren für den privaten Empfang "monatlich exklusive Mehrwertsteuer" z verdeutlicht, dass die Gebührenpflichtigen die (allfällige) Mehrwertsteuer *zusätzlich* zu zu entrichten haben. Für die Überwälzung der Mehrwertsteuer vom BAKOM auf die g bestand insoweit eine gesetzliche Grundlage.

3.3.3. Eine andere Frage ist, ob die vom BAKOM überwälzte Steuer auch tatsächlich Steuer zu betrachten ist. Die Vorinstanz verwirft dies und bezieht sich dabei auf **BGE** Tenor dieses Urteils ging dahin, mangels Vorliegens eines Leistungsaustauschs (E. 6. rundfunkrechtliche Empfangsgebühr keiner objektiven Mehrwertsteuerpflicht (E. 6.9). Abgabeperioden vom 1. Juni 2011 bis zum 31. Mai 2013, für welche der Gebührenpfli Mehrwertsteuer entrichtet hatte (Sachverhalt, lit. A). Nicht zu klären war, wie es sich r verhalte. In den heute streitbetroffenen Abgabeperioden von Ende April 2007 bis Ende Gebührenpflichtige unstreitig Mehrwertsteuern von insgesamt Fr. 45.35 entrichtet. Wie geklärt, ist die Fakturierung der Mehrwertsteuer in Verstoss gegen das Mehrwertsteue zwangsläufig, dass die Überwälzung rechtsgrundlos erfolgt sei. Gegenteils ergibt sich BAKOM die Mehrwertsteuer trotz an sich bundesrechtswidriger Erhebung an die EST' den Zeitraum bis zum 1. Januar 2010 aus dem bis dahin ungeschriebenen Prinzip "im den Zeitraum ab dem 1. Januar 2010 aus Art. 27 Abs. 2 MWSTG 2009. Die Belastung nicht rechtsgrundlos erfolgt.

3.3.4. Wenngleich ein qualifizierender mehrwertsteuerlicher Leistungsaustausch fehlte 1 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Art. 18 ff. MWSTG 2009) und daher kein "Hauptsteuer 2.1), bestand aufgrund des unrichtigen oder unberechtigten Steuerausweises ein "erg "Hilfssteuerobjekt" (vorne E. 3.2.4). Die von der Billag AG namens und auftrags des B war damit vom BAKOM geschuldet. Die gesetzliche Schuldpflicht des BAKOM gegeni vorliegenden Fall auf Fr. 45.35 und betrifft bei grammatischer Auslegung nur die A 3.2.3). Aus der gesetzlichen Belastungskonzeption folgt indessen, dass die Mehrwerts ausgestaltet ist und auf den "nicht unternehmerischen Endverbrauch im Inland" abziel klarerweise auf das Hauptsteuerobjekt zu, Gleiches muss aber gelten, wenn die Steu beruht. Das vorliegend bedeutsame öffentlich-rechtliche Verhältnis zwischen BAKOM steht ausserhalb der Privatautonomie. Es wird dahingehend vom Gesetzmässigkeitsp BAKOM die von ihm geschuldete Mehrwertsteuer zwingend auf die Gebührenpflichtig Fall von Art. 27 Abs. 2 lit. a und b MWSTG 2009 gegeben ist.

3.3.6. Das Bundesgericht hat bereits festgestellt, dass zwischen BAKOM und gebühre rundfunkrechtliche Empfangsgebühr betrifft, keinerlei Leistungsverhältnis im Sinne von besteht (**BGE 141 II 182**). Rückblickend zeigt sich mithin, dass die objektive Steuerbar auf Art. 27 MWSTG 2009 beruht. Folglich steht die Schuldspflicht des BAKOM gegenü dem Vorbehalt, dass eine Korrektur der Rechnung erfolgt oder das BAKOM nachzuwe Steuerausfall entstanden ist (Art. 27 Abs. 2 lit. a und b MWSTG 2009; vorne E. 3.2.2). Gebührenpflichtigen die auf dem unrichtigen Steuerausweis beruhende Steuerschuld muss ihm aber auch gestattet sein, die Korrekturen nach Art. 27 Abs. 2 lit. a und b MV nehmen.

3.3.7. Der Gebührenpflichtige ersuchte die Billag AG, die für das BAKOM tätig wird, um Rückerstattung der ihm ab Ende Januar 2007 (richtigerweise wohl Ende April 2007) übertrichteten Mehrwertsteuern (Sachverhalt, lit. E). Einen dahingehenden Antrag hatte Beschwerde vom 17. März 2013 gestellt (Sachverhalt, lit. B), doch konnte dies nicht als Beschwerdeverfahrens bilden, weil hierzu keine Verfügung vorlag. Massgebend muss bundesrechtskonformer Auslegung und Anwendung des Mehrwertsteuerrechts von 2013 im Hintergrund dieses Gesuchs erkennen können bzw. müssen, dass die rundfunkrechtliche bundesrechtswidrig besteuert worden war. Das BAKOM hätte daher spätestens zu dieser Art. 27 Abs. 2 MWSTG 2009 an die ESTV gelangen müssen und seinerseits um Rücknahme des im vorliegenden Fall interessierenden Gebührenpflichtigen betrifft, ist unstrittig, dass das BAKOM nicht tätig wird und daher auch nicht subjektiv mehrwertsteuerpflichtig sein kann (Art. A). Entsprechend hätte das BAKOM der ESTV gegenüber ohne Weiteres den Tatbestand des MWSTG 2009 anrufen können. Der Gebührenpflichtige war nie vorsteuerabzugsberechtigt.

3.4.

3.4.1. Nach dem Gesagten ist das Begehr des Gebührenpflichtigen um Erstattung (nebst Verzugszins) dem Grundsatz nach klarerweise gutzuheissen. Dabei bleibt freil Rückerstattungsanspruch verjähren kann. Dem Mehrwertsteuerrecht von 2009 lässt s Verjährungsregel rückerstattungsrechtlicher Natur entnehmen. Es bleibt daher bei der verjährungsrechtlichen Bestimmungen.

3.4.2. Die mehrwertsteuerliche Inlandsteuer wird je Steuerperiode erhoben, wobei das gilt (Art. 34 Abs. 1 und 2 MWSTG 2009). Periodische Leistungen verjähren gemeinhin

128 Ziff. 1 OR). Entsprechend verjährt das Recht der ESTV, die mehrwertsteuerliche 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, in der die Steuerforderung entstanden ist (relati MWSTG 2009). Die Differenz von Umsatz- und Vorsteuer bildet die Steuerforderung vorne E. 2.2.1). Wenn somit der Vorsteueranspruch der steuerpflichtigen Person gegen innerhalb von fünf Jahren verjährt, ist auch die Rückforderung entsprechend begrenzt Abs. 2 MWSTG 2009 entnommen werden, wonach die steuerpflichtige Person die "einen Abrechnungen" bis zum Eintritt der Rechtskraft "korrigieren" kann, also längstens bis zur Festsetzungsverjährung (Art. 43 Abs. 1 lit. c MWSTG 2009).

3.4.3. Das bedeutet, dass aufgrund des Prinzips "fakturiert - geschuldet" der Rückerstattungsbeziehung durch die Möglichkeit begrenzt wird, im Abrechnungsverhältnis verjährungsrechtlich zurückzuverlangen, dies allerdings unabhängig davon, ob die steuerpflichtige Person tatsächlich vornimmt und zurückfordert oder nicht. Die Möglichkeit dazu muss sie aber den vorliegenden Fall heissen, dass das BAKOM, wäre es (spätestens) mit dem Gesetz vom 9. Juli 2015 tätig geworden, befugt gewesen wäre, seine Abrechnungen der Jahr 2014 (nebst dem angebrochenen Jahr 2015) zu korrigieren. In diesem Umfang wäre es dahin noch nicht eingetreten gewesen, wohl aber bezüglich der von Ende April 2007 bis zur Mehrwertsteuern des Gebührenpflichtigen.

3.4.4. Von der Verjährung in der Abrechnungsbeziehung zwischen dem BAKOM und der Rückerstattung insoweit begrenzt, als das BAKOM seinerseits die zu viel abgelieferte Leistung zurückfordern könnte, zu unterscheiden ist die Verjährung des Anspruchs auf Rückerstattung Zahlungen in der Überwälzungsbeziehung. Für diesen Anspruch, welcher als öffentlich-privatrechtlichen Regelung über die ungerechtfertigte Bereicherung (Art. 62 ff. OR) nach der Rechtsprechung mangels spezialgesetzlicher Bestimmungen auf die Verjährungsregelung **135 III 289** E. 7.1 S. 294; **132 V 404** E. 3 S. 407; **129 III 503** E. 3.4 S. 505). Danach verjährt ein Anspruch nach einer Frist von einem Jahres, nachdem die verletzte Person von ihrem Anspruch Kenntnis erhalten hat, von zehn Jahren seit der Entstehung des Anspruchs. Weil nach dem Gesagten der Rückforderschein insoweit begrenzt ist, als aufgrund des Prinzips "fakturiert - geschuldet" mehr als fünf Jahre verjährt sind und nicht rechtsgrundlos erbracht wurden, ist die Frist von zehn Jahren verjährt. Hingegen ist die einjährige Verjährungsfrist seit Kenntnis des Anspruchs einzuhalten. Gebührenpflichtige spätestens mit dem Urteil 2C_882/2014 vom 13. April 2015 (BGE 141 II 182) eine einjährige Frist ist eingehalten, ersuchte der Gebührenpflichtige das BAKOM doch um die Rückerstattung der Mehrwertsteuer.

3.4.5. Vorliegend ist über die Abgabeperioden vom 1. Juni 2011 bis zum 31. Mai 2013 worden (BGE 141 II 182). Darauf ist nicht zurückzukommen, zumal der Gebührenpflichtige die Mehrwertsteuer ohnehin nicht (mehr) entrichtet hatte. Streitig ist der Zeitraum von Ende April 2007 bis zum 31. Mai 2013, wobei sich zeigt, dass alle Ansprüche, die den Zeitraum vor dem 1. Januar 2010 betreffen, zusammenfassend hat der Gebührenpflichtige gegenüber dem BAKOM einen Anspruch auf Rückerstattung der Mehrwertsteuer für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Mai 2013. Der Umfang ist der vorinstanzlichen Sichtweise im Ergebnis zu folgen und die Beschwerde weitergehend, ist sie gutzuheissen und der angefochtene Entscheid aufzuheben.

4.

4.1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens obsiegt das UVEK etwa häufig. Unter vorreinigtem Gesichtspunkt ist der Gebührenpflichtige gegenüber zu keiner Rückerstattung verpflichtet, wohl aber (MWSTG 2009). Die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens sind nach dem Urteil des BGE 141 II 182 zu entrichten.

Abs. 1 Satz 1 BGG). Auch dem UVEK können Kosten auferlegt werden, handelt es sich um den Wirkungskreis und nimmt es Vermögensinteressen wahr (Art. 66 Abs. 4 BGG). Entspricht die Gebührenpflichtige die Kosten je hälftig zu übernehmen.

4.2. Was die Parteientschädigung betrifft (Art. 68 Abs. 1 BGG), ist Folgendes massgeblich: handelt es in seinem amtlichen Wirkungskreis. Dies schliesst eine Parteientschädigung aus. Gebührenpflichtige ist zwar nicht anwaltlich vertreten und hat deshalb grundsätzlich keine Parteientschädigung. Indessen hatte er im Lauf der verschiedenen Verfahren einen Anwalt betreibt, der den üblicherweise zur Wahrung persönlicher Interessen anfallenden Anwalt fürt sich deshalb, ihm für das bundesgerichtliche Verfahren eine angemessene Entschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 2 BGG).

4.3. Zur Neuverlegung der Kosten und Entschädigungen des vorangegangenen Verfahrens ist die Vorinstanz zurückgewiesen (Art. 107 Abs. 2 Satz 1 BGG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Das Urteil A-7678/2015 des Bundesverwaltungsgerichts 2017 wird bezüglich des Zeitraums bis und mit dem 31. Dezember 2009 aufgehoben, abgewiesen. Das BAKOM hat dem Beschwerdegegner die von diesem seit dem 1. Januar 2010 anfallenden Mehrwertsteuern zu erstatten.

2.

Die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens von Fr. 2'000.-- werden je hälftig, aus dem UVEK und dem Beschwerdegegner auferlegt.

3.

Das UVEK hat dem Beschwerdegegner für das bundesgerichtliche Verfahren eine Parteientschädigung zu bezahlen.

4.

Zur Neuverlegung der Kosten und Entschädigungen des vorangegangenen Verfahrens ist die Vorinstanz zurückgewiesen.

5.

Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten, dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung Steuerverwaltung schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 18. September 2018

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Seiler

Der Gerichtsschreiber: Kocher